
S 59 AS 11516/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	29
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Leistungen für die Vergangenheit im einstweiligen Rechtsschutz
Leitsätze	-
Normenkette	§ 86b 2 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 AS 11516/05 ER
Datum	05.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 29 B 39/06 AS ER
Datum	24.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 05. Januar 2006 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 01. September 2005 bis einschließlich Februar 2006.

Die Antragstellerin befindet sich seit dem 01. September 2005 in einer Weiterbildungsmaßnahme zur pharmazeutisch technischen Assistentin. Am 17. August 2005 beantragte sie bei dem Antragsgegner insbesondere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Sie führte hierzu mit Schreiben vom 10. November 2005 ergänzend aus, sie benötige diese Leistungen für den Zeitraum von September 2005 bis einschließlich Februar 2006. Denn nach einem

Schreiben des Bundesverwaltungsamtes vom 26. August 2005 sei ab Februar 2006 die Möglichkeit eines Bildungskredites gegeben. Ihrem Antrag fÃ¼gte sie einen Bescheid des Bezirksamts C-W von B â Amt fÃ¼r AusbildungsÃ¶rderung â vom 17. Dezember 2004 bei. Diesem war zu entnehmen, dass einem Antrag nach dem BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz nicht entsprochen werden konnte, da die Antragstellerin zu Beginn der Ausbildung bereits das 30. Lebensjahr vollendet hatte. Eine ErklÃ¤rung Ã¼ber die Einkommenssituation des Ehemannes der Antragstellerin lag dem Antrag nicht bei. Am 09. September 2005 schloss die Antragstellerin einen Darlehensvertrag mit dem C e. V. Ã¼ber ein monatliches befristetes unverzinsliches Darlehen in HÃ¶he von 600,00 EUR.

Der Antragsgegner lehnte mit Bescheid vom 18. November 2005 Leistungen zur Grundsicherung mit der BegrÃ¼ndung ab, die Ausbildung sei grundsÃ¤tzlich fÃ¶rderungsfÃ¤hig, so dass nach [Â§ 7 Abs. 5](#) und 6 SGB II eine Leistung nicht erfolgen kÃ¶nne.

Am 08. Dezember 2005 hat die Antragstellerin bei dem Sozialgericht Berlin eine einstweilige Anordnung beantragt, welche das Gericht â mit Beschluss vom 05. Januar 2006 abgelehnt hat, weil eine BedÃ¼rftigkeit nicht glaubhaft gemacht sei. Die Antragstellerin habe bisher keinerlei Unterlagen Ã¼ber die Bestreitung ihres Lebensunterhalts und Ã¼ber die Einkommenssituation ihres Ehemannes vorgelegt. DarÃ¼ber hinaus bestÃ¼nden im Hinblick auf den Bescheid des Bezirksamts C-W von B, Amt fÃ¼r AusbildungsÃ¶rderung, vom 17. Dezember 2004 auch Bedenken im Hinblick auf [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#).

Gegen den der Antragstellerin am 12. Januar 2006 zugestellten Beschluss hat diese am 17. Januar 2006 Beschwerde eingelegt. Das Sozialgericht Berlin hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde der Antragstellerin ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt.

Nach [Â§ 86 b Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â in Verbindung mit [Â§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung â ZPO â darf eine einstweilige Anordnung nur dann ergehen, wenn der Antragsteller das Bestehen eines zu sichernden Rechts (so genannter Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorlÃ¤ufigen Regelung (so genannter Anordnungsgrund) glaubhaft macht. Auch im Beschwerdeverfahren ist fÃ¼r die Beurteilung der tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnisse auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen (OVG Hamburg [NVwZ 1990, 975](#)).

Der Senat hat bereits Zweifel, ob ein Anordnungsanspruch als hinreichend glaubhaft gemacht anzusehen ist, denn nach wie vor ist die finanzielle Situation der Antragstellerin und damit fÃ¼r eine LeistungsgewÃ¤hrung nach dem

Sozialgesetzbuch II das Vorliegen einer notwendigen Hilfebedürftigkeit im Sinne von [Â§ 9 SGB II](#) nicht erkennbar. Wie bereits das Sozialgericht zutreffend ausführte, unterließe die Antragstellerin bisher ihre und die Einkommenssituation ihres Ehemannes hinreichend darzulegen.

In Bezug auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zeit ab dem 17. August 2005, dem Antragszeitpunkt, bis zur Entscheidung des erkennenden Senates steht der Antragstellerin auf jeden Fall kein Anordnungsgrund zur Seite. Derartige Ansprüche für die Vergangenheit können regelmäßig nicht im Wege eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens anerkannt werden. Diese sind in einem Hauptsacheverfahren geltend zu machen. Etwas Anderes kann nur dann in Betracht kommen, wenn die sofortige Verfügbbarkeit von für zur rückliegende Zeiträume zu zahlenden Hilfen zur Abwendung eines gegenwärtig drohenden Nachteils erforderlich ist. Diesbezüglich ist jedoch von der Antragstellerin nichts glaubhaft gemacht worden. Nach ihrem Schreiben vom 10. November 2005 war ihr Begehren auch nur auf den Leistungszeitraum September 2005 bis Februar 2006 gerichtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 01.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024